

Stadt **Ebersberg**
Lkr. Ebersberg

Bebauungsplan **Bebauungsplan Nr. 182**
Sondergebiet Photovoltaik-Anlage
an der Schafweide

Planfertiger **Planungsverband Äußerer Wirtschaftsraum München**
Körperschaft des Öffentlichen Rechts
Geschäftsstelle - Uhlandstraße 5, 80336 München
Az.: 610-41/ 2-112 Bearb.: Stei

Grünordnung **Büro Ökoplan**
Landschaftsarchitekt Wolfgang Brauner
Erlenstraße 1b
85092 Kösching

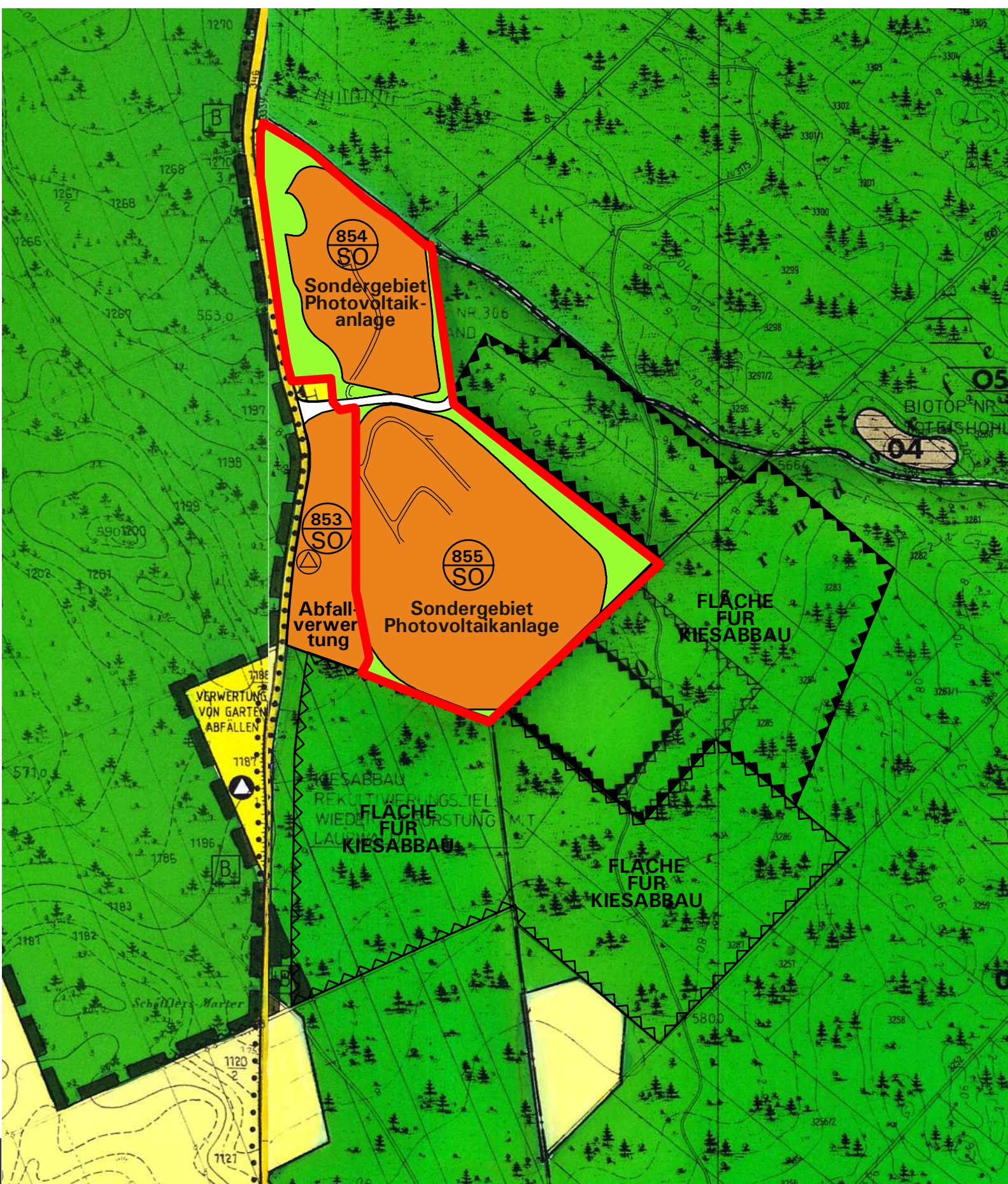
Plandatum **27.07.2010**
14.09.2010
redaktionell ergänzt
09.11.2010

Die Stadt Ebersberg erlässt aufgrund §§ 1 bis 4 sowie § 8ff. Baugesetzbuch - BauGB, Art. 91 Bayerische Bauordnung - BayBO, der Bauutzungsverordnung - BauNVO und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern - GO - diesen Bebauungsplan als

Satzung.

Ausschnitt aus dem Flächennutzungsplan der Stadt Ebersberg

mit eingearbeiteter 26., 28. und 32. FNP-Änderung
(die 32. FNP-Änderungen befinden sich parallel zu diesem Bebauungsplan im Aufstellungsverfahren)
mit Angabe des Planumgriffs in roter Farbe (identisch mit 32. FNP-Änd.)

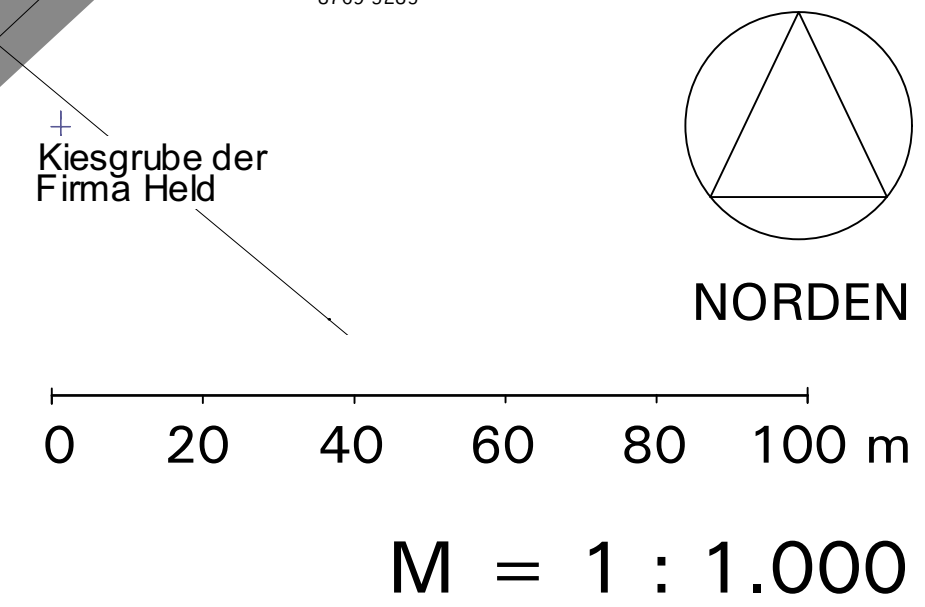


A Festsetzungen

- 1 Geltungsbereich
 - 1.1 Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der Bebauungsplan - Änderung
2. Art der Nutzung
 - 2.1 Sondergebiet Photovoltaikanlage
Sondergebiet gem. § 11 Abs. 2 Baunutzungsverordnung (BauNVO)
 - 2.2 Im Sondergebiet Photovoltaikanlage ist eine freistehende Photovoltaikanlage (Photovoltaikmodule) zur Nutzung der Sonnenenergie zulässig. Ferner sind innerhalb des Sondergebiets Photovoltaikanlage Gebäude bzw. bauliche Anlagen zulässig, die der Aufnahme von zugehörigen Anlagen dienen und die für den technischen Betrieb einer Photovoltaikanlage erforderliche sind. Dies sind z.B. Trafos, Wechselrichter und Übergabestationen.
3. Maß der baulichen Nutzung
 - 3.1 Die Grundfläche der nach A.2.2 möglichen Gebäude und baulichen Anlagen darf einen Wert von 500 m² nicht überschreiten. Die einzelnen Standorte sind nach betrieblichen Notwendigkeiten innerhalb der Sondergebietsfläche frei wählbar.
4. Erschließung
 - 4.1 öffentliche Verkehrsfläche
 - 4.2 Straßenbegrenzungslinie
 - 4.3 Zufahrtsbereich
5. Grünordnung
 - 5.1 Private Grünfläche
Grünfläche mit zu erhaltendem Gehölzbestand.
 - 5.2 Der Aufwuchs der Gehölze in der unter A.5.1 festgesetzten privaten Grünfläche kann in Höhe und Dichte durch geeignete Pflegemaßnahmen soweit zurückgenommen werden, als er die Funktion der Solaranlage beeinträchtigt. Näheres wird im Baugenehmigungsverfahren im Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde geregelt.
6. Ausgleich
 - 6.1 Der naturschutzrechtliche Ausgleich erfolgt nach § 1a Abs. 3 Satz 4 in Verbindung mit § 11 Abs. 1 Satz 1 Ziffer 2 BauGB durch vertragliche Vereinbarung zwischen der Stadt Ebersberg (als Trägerin der Ausgleichspflicht), dem Landkreis Ebersberg (als Grundeigentümer) und dem Freistaat Bayern, Untere Naturschutzbehörde im Landratsamt Ebersberg.

B Hinweise

- 1 bestehende Grundstücksgrenze
- 3 **1193** Flurstücksnummer, z.B.1193
- 4 bestehende Gebäude
- 5 Böschung
- 6 Höhenlinien
- 7 Transformatorstation
- 8 bestehende 20-kV-Leitung mit beidseitigem, 2,5 m breitem Schutzstreifen
- 9 Im Bereich der Straße "An der Schafweide" verläuft eine Erdgasversorgungsleitung der Erdgas Südbayern GmbH.



Verfahrensvermerke

1. Der Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans wurde vom Technischen Ausschuss der Stadt Ebersberg am 27.07.2010 gefasst und am 03.08.2010 ortsüblich bekannt gemacht (§ 2 Abs. 1 BauGB).
Die frühzeitige Beteiligung der Bürger zum Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 27.07.2010 hat in der Zeit vom 09.08.2010 bis 09.09.2010 stattgefunden (§ 3 Abs. 1 BauGB).
Die Beteiligung der Behörden und der Träger öffentlicher Belange zum Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 27.07.2010 hat in der Zeit vom 09.08.2010 bis 09.09.2010 stattgefunden (§ 4 Abs. 1 BauGB).
Die öffentliche Auslegung des vom Technischen Ausschuss der Stadt Ebersberg am 14.09.2010 beglittigten Entwurfs des Bebauungsplans in der Fassung vom 27.07.2010 hat in der Zeit vom 29.09.2010 bis 29.10.2010 stattgefunden (§ 3 Abs. 2 BauGB).
Die Beteiligung der Behörden und der Träger öffentlicher Belange zum Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 14.09.2010 hat in der Zeit vom 29.09.2010 bis 29.10.2010 stattgefunden (§ 4 Abs. 2 BauGB).
Der Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan in der Fassung vom 09.11.2010 wurde vom Technischen Ausschuss der Stadt Ebersberg am 09.11.2010 gefasst (§ 10 Abs. 1 BauGB).
Ebersberg, den
(Siegel) (Walter Brilmayer, Erster Bürgermeister)
2. Die ortsübliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses zum Bebauungsplan erfolgte am ; dabei wurde auf die Rechtsfolgen der §§ 44 und 215 BauGB sowie auf die Einsehbarkeit des Bebauungsplans hingewiesen. Mit der Bekanntmachung trat die Bebauungsplan-Änderung in der Fassung vom 09.11.2010 in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).
Ebersberg, den
(Siegel) (Walter Brilmayer, Erster Bürgermeister)

Kartengrundlage: **Digitale Flurkarte der Bayer. Vermessungsverwaltung**
© LVG Bayern
Planzeichnung zur Maßentnahme nur bedingt geeignet;
keine Gewähr für Maßhaltigkeit.
Bei der Vermessung sind etwaige Differenzen auszugleichen.

Planfertiger: **München, den**

Stadt: **Ebersberg, den**
Walter Brilmayer, Erster Bürgermeister